

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 125/2021
--	------------------------

Betreff:

Standortauswahlverfahren – Endlagersuche für hochradioaktiven Atommüll

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KOBD André Hackelbusch	11.06.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Standortverfahren für ein Atommüllendlager

Hintergrund

In ihrer Atompolitik hält die Bundesregierung an dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022 fest (vgl. Koalitionsvertrag, S. 141). Damit verbunden ist die Suche nach einem „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung“. Die Standortsuche ist durch das Standortauswahlgesetz (StandAG) in ein mehrstufiges Verfahren, welches auf eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit setzt, konkretisiert.

Akteure im Verfahren

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): Das Bundesumweltministerium trägt als Fach- und Rechtsaufsicht die politische Gesamtverantwortung im Bereich der Endlagerung. Das Ministerium beaufsichtigt die BGE als Gesellschafter. Das Bundesumweltministerium wird in seiner Arbeit durch mehrere Beratungsgremien unterstützt.

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE): Das BASE ist für das Standortauswahlverfahren verantwortlich. Es ist atom- und bergrechtliche Genehmigungs- und Regulierungsbehörde sowie zuständig für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus ist es atomrechtliche Aufsichtsbehörde für die Projekte Asse, Konrad und Morsleben.

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE): Die BGE setzt das Standortauswahlverfahren um und betreibt die Schachanlage Asse II, das Endlager Konrad und das Endlager Morsleben. Dabei arbeitet die BGE mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammen. Sie kann darüber hinaus weitere wissenschaftliche Einrichtungen heranziehen.

Nationales Begleitgremium: Das unabhängige und pluralistisch zusammengesetzte Nationale Begleitgremium soll das Standortauswahlverfahren gemeinwohlorientiert begleiten. Es besteht aus sechs durch den Bundestag gewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie drei Bürgerinnen und Bürger, die durch ein Beteiligungsverfahren nominiert wurden. Die Anzahl der Mitglieder soll im Laufe des Verfahrens auf 18 aufgestockt werden.

Bürgerinnen und Bürger: Zu jeder Zeit ist eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Das pluralistisch zusammengesetzte Nationale Begleitgremium soll das Standortauswahlverfahren gemeinwohlorientiert begleiten. Darüber hinaus sieht das Standortauswahlgesetz Bürgerdialoge und Bürgerversammlungen sowie beispielsweise Regionalkonferenzen vor, in denen sich Bürgerinnen und Bürger am Standortauswahlverfahren beteiligen können.

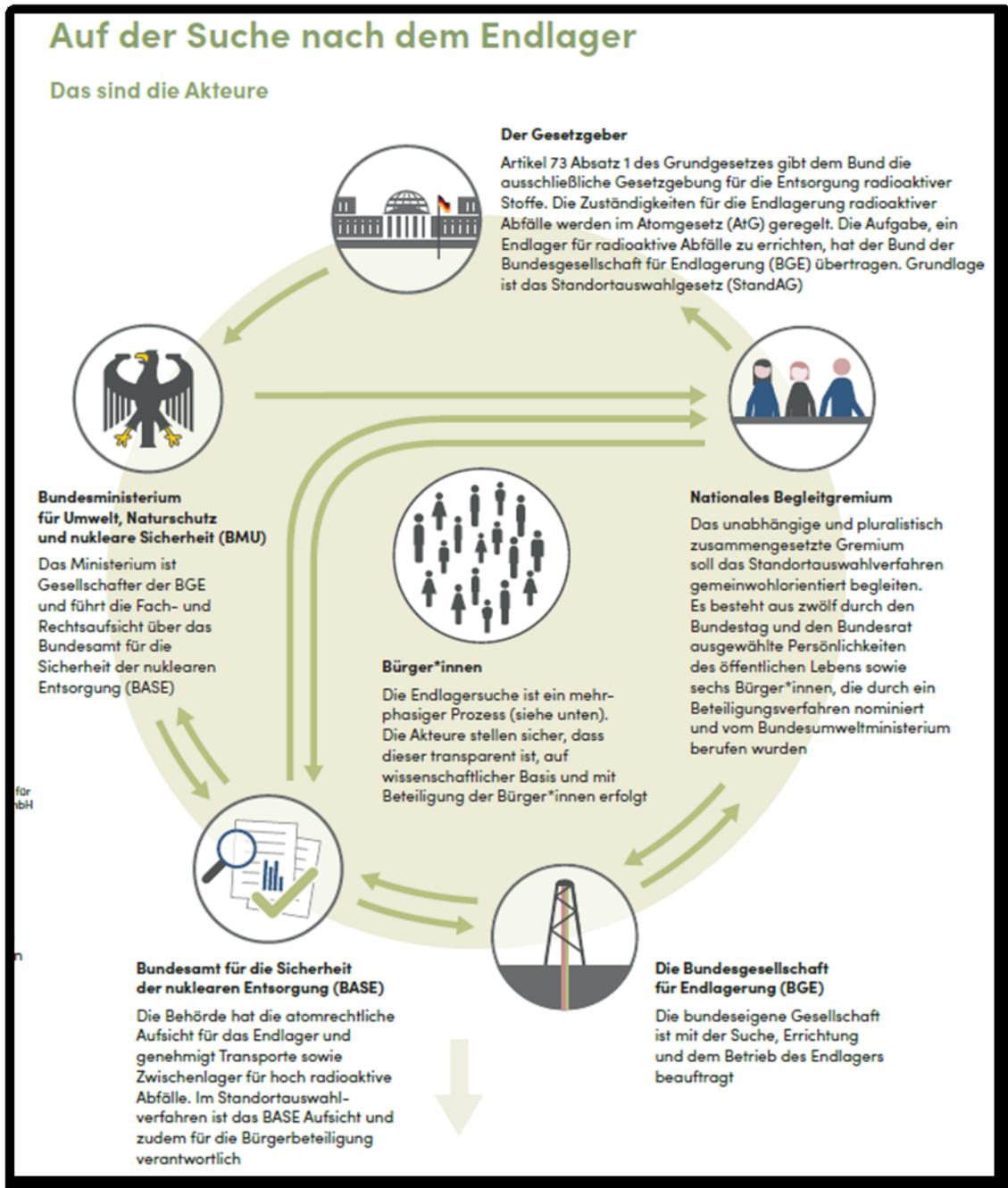


Abbildung 1: Akteure im Verfahren der Standortauswahl (Quelle BGE).

Verfahren der Standortauswahl

Das angestrebte Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, bis 2031 einen Standort für die Endlagerung festzulegen (vgl. § 1 StandAG).

Ausgangspunkt der Standortsuche war bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts „Teilgebiete“ die sogenannte „weiße Landkarte“. Dahinter verbarg sich die Intention, nicht schon von vornherein Standorte/Regionen innerhalb Deutschlands als mögliche Endlager auszuschließen.

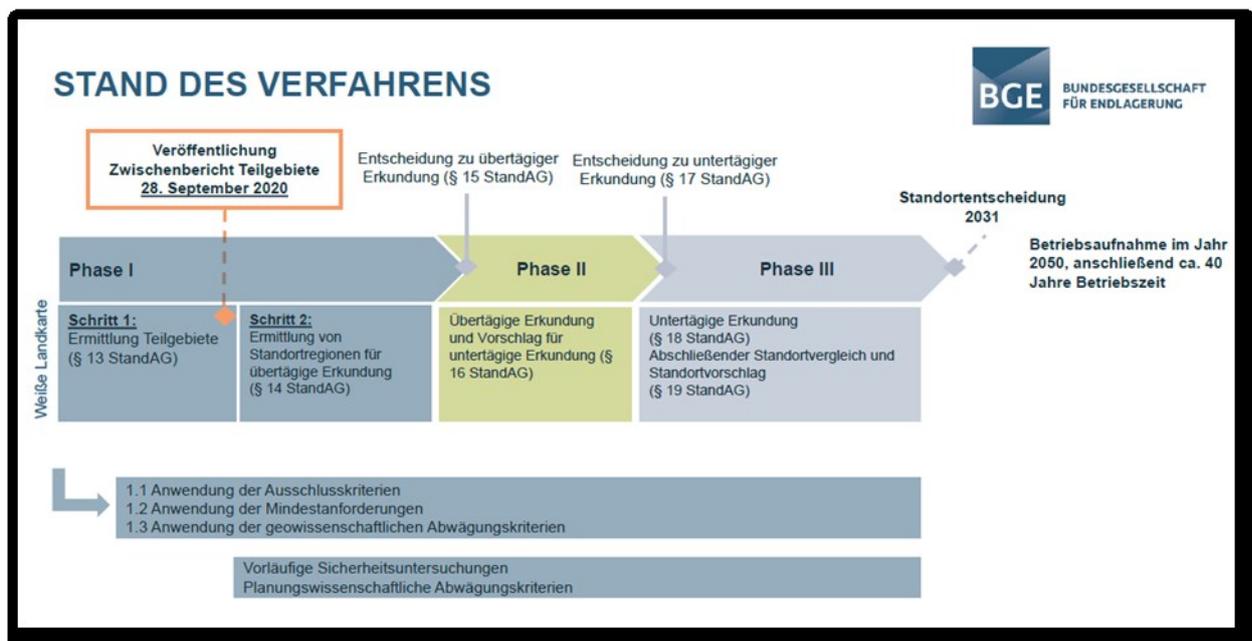


Abbildung 2: Phasen zur Standortfindung (Quelle BGE).

Wie aus der Abbildung 2 deutlich wird, gliedert sich das Standortverfahren in die Phasen I, II und III.

Gegenwärtig befindet sich das Auswahlverfahren in Phase I, welche wiederum in zwei Schritte unterteilt ist. Hiervon ist der erste Schritt, nämlich die Ermittlung der Teilgebiete, mit Veröffentlichung des Zwischenberichtes „Teilgebiete“ am 28.09.2020 fast beendet.

Zur Ermittlung der Teilgebiete wurde auf geologische Daten aus ganz Deutschland zurückgegriffen und mit verschiedenen Kriterien nach dem Standortauswahlgesetz überlagert, um nicht geeignete Gebiete auszuschließen.

Das Standortauswahlgesetz kennt

- Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG)
- Mindestanforderungen (§ 23 StandAG)
- Geowissenschaftliche Abwägungskriterien (§ 24 StandAG).

Zu den erstgenannten Ausschlusskriterien zählen:

1. großräumige Vertikalbewegungen
2. aktive Störungszonen
3. Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit
4. seismische Aktivität

5. vulkanische Aktivität
6. Grundwasseralter.

Ist eines der genannten Ausschlusskriterien erfüllt, scheidet ein Gebiet aus. Sofern keine Ausschlusskriterien erfüllt sind, kommt ein Gebiet nur in Betracht, sofern alle Mindestanforderungen nach § 23 StandAG an ein Gebiet erfüllt sind.

Abbildung 3 gibt eine Übersicht über Anzahl, Lage und über die Flächenanteile der Teilgebiete. Demnach sind insgesamt rund 54 % der Bundesfläche von Teilgebieten betroffen.

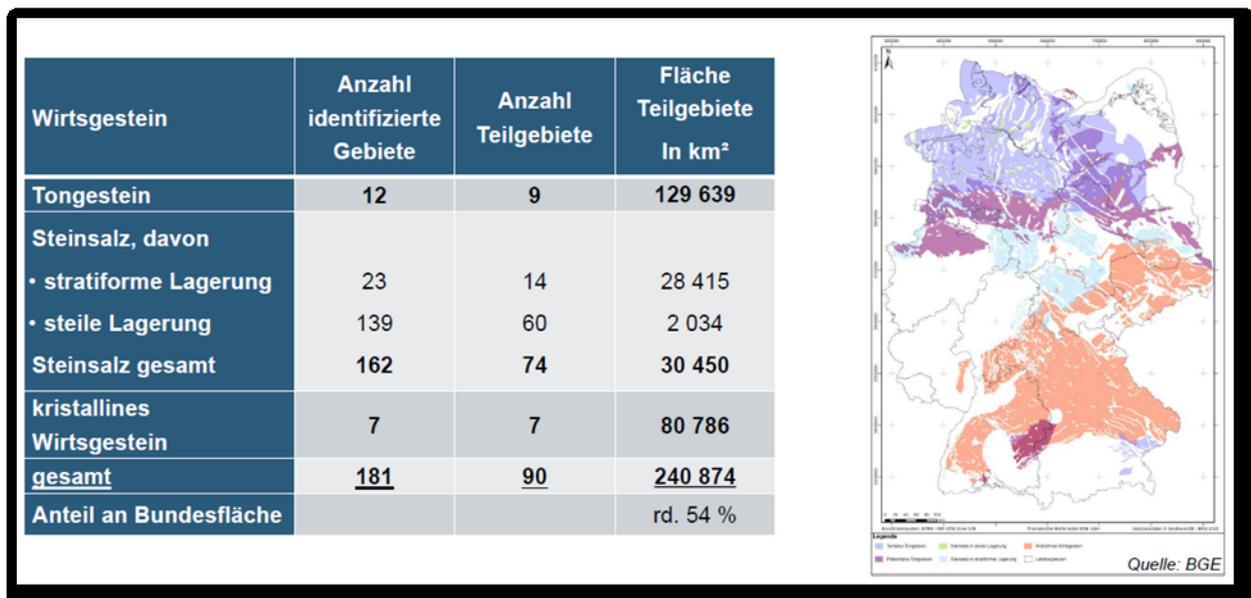


Abbildung 3: Anzahl und Flächenanteile der Teilgebiete.

Hervorzuheben ist, dass die Suche nach dem Standort zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle als „selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren“ angelegt ist¹, welches in jedem Stadium durch Transparenz und einer breiten Bürgerinformation gekennzeichnet ist.

So wurde nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts „Teilgebiete“ vom BASE die „Fachkonferenz Teilgebiete“ eingerichtet (§ 9 StandAG). In maximal drei Beratungsterminen innerhalb von sechs Monaten wird der Zwischenbericht erörtert.

In Schritt zwei von Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung (§ 14 StandAG). Hierfür werden für jedes Teilgebiet vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt (§ 27 StandAG), bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24 StandAG) günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung planungswissenschaftlicher Abwägungskriterien (§ 25 StandAG) kann der Einengung von großen, potentiell für ein Endlager geeigneten Gebieten dienen oder für einen Vergleich zwischen Gebieten

¹ Reversibilität des Verfahrens = Möglichkeit zur Umsteuerung im laufenden Verfahren, um Fehlerkorrekturen zu ermöglichen (§ 2 Nr. 5 StandAG).

herangezogen werden. Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet.

Phase II des Auswahlverfahrens befasst sich mit der Übertägigen Erkundung der Standortregionen und der Entscheidungsvorbereitung für eine Untertägige Erkundung günstiger Standorte (§ 16 StandAG).

In Phase III erfolgt dann die vergleichende untertägige Erkundung geeigneter Standorte, mit einem abschließenden Vorschlag für einen Standort (§§ 18 und 19 StandAG).

Die übertägig wie untertägig zu erkundenden Standorte werden je durch Bundesgesetz bestimmt (§§ 15 und 17 StandAG).

Zwischenbericht „Teilgebiete“ und Betroffenheit für den Kreis Warendorf

Im Kreis Warendorf sind Tongesteine als Wirtsgesteine in ausreichender Mächtigkeit und Tiefe vorhanden. Insgesamt ist der Kreis Warendorf durch zwei Teilgebiete betroffen,

1. dem Tongestein der Unterkreide (007_00TG_202_02IG_T_f_kru)
2. dem Tongestein der Oberkreide (008_02TG_204_02IG_T_f_kro)

Wie sich die Teilgebiete im Kreis Warendorf verteilen zeigt Abbildung 4.

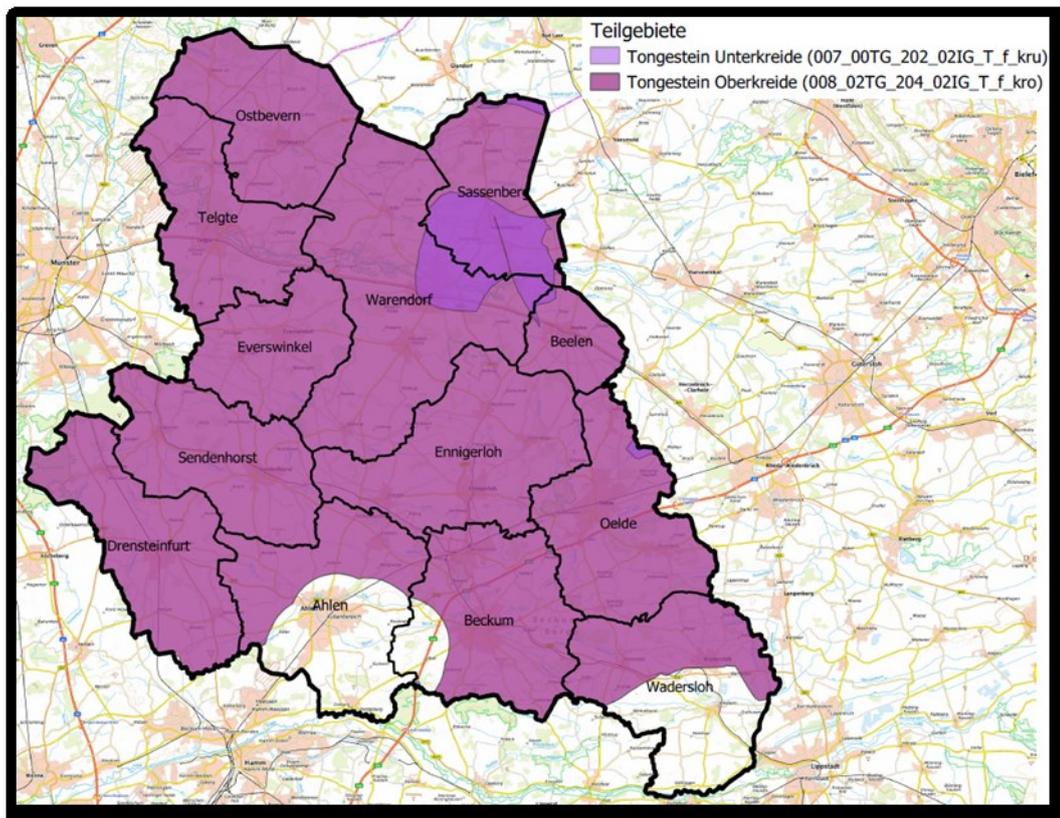


Abbildung 4: Teilgebiete im Kreis Warendorf.

Folgendes wird anhand dieser Darstellung deutlich:

1. Die Kommunen Ahlen, Beckum, Wadersloh und Drensteinfurt liegen ausschließlich im TG Oberkreide, jedoch sind sie nicht mit ihrer gesamten Fläche betroffen.

Kommune	Flächenanteil - TG Oberkreide
Ahlen	59,1 km ² (48,01 %)
Beckum	95,9 km ² (86,07 %)
Wadersloh	60,4 km ² (51,64 %)
Drensteinfurt	106,5 km ² (99,95 %)

2. Die Kommunen Sassenberg, Warendorf, Beelen und Oelde sind von beiden Teilgebieten Betroffen. So liegen diese zu 100% im TG Oberkreide, jedoch zu geringeren Teilen im TG Unterkreide.

Kommune	Flächenanteile TG Unterkreide
Sassenberg	34,42 km ² (44,11 %)
Warendorf	19,2 km ² (10,86 %)
Beelen	0,98 km ² (3,13 %)
Oelde	1,2 km ² (1,17 %)

3. Alle anderen Kommunen liegen zu 100% im TG Oberkreide.

Über den weiteren Fortgang des Standortauswahlverfahrens wird die Verwaltung informieren.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat